

No. 2167

**UNITED STATES OF AMERICA
and
SWITZERLAND**

**Convention for the avoidance of double taxation with
respect to taxes on estates and inheritances. Signed
at Washington, on 9 July 1951**

Official texts: English and German.

Registered by the United States of America on 1 May 1953

**ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE
et
SUISSE**

**Convention en vue d'éviter les doubles impositions dans le
domaine des impôts sur la masse successorale et sur les
parts héréditaires. Signée à Washington, le 9 juillet 1951**

Textes officiels anglais et allemand.

Enregistrée par les États-Unis d'Amérique le 1^{er} mai 1953.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

No. 2167. ABKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER NACHLASS- UND ERBANFALLSTEUERN

Der Praesident der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerische Bundesrat, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbanfallsteuern abzuschliessen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmaechtigten ernannt :

Der Praesident der Vereinigten Staaten von Amerika :

Herrn Dean Acheson, Staatssekretaer der Vereinigten Staaten von Amerika, und

Der Schweizerische Bundesrat :

Herrn Dr. Charles Bruggmann, ausserordentlichen Gesandten und bevollmaechtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Washington,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehoeriger Form befunden, folgendes vereinbart haben :

Artikel I

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden von Todeswegen erhobenen Steuern :

(a) Auf Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika :

Die Nachlasssteuer des Bundes, und

(b) Auf Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft :

Die Nachlass- und Erbanfallsteuern der Kantone und ihrer politischen Unterabteilungen.

(2) Das vorliegende Abkommen soll auch auf jede andere ihrem Wesen nach aehnliche Nachlass- oder Erbanfallsteuer Anwendung finden, die nach seiner Unterzeichnung von den Vereinigten Staaten oder von den schweizerischen Kantonen oder ihren politischen Unterabteilungen erhoben wird.

Artikel II

(1) In diesem Abkommen bedeutet :

(a) Der Ausdruck „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika; in geographischem Sinne verwendet, umfasst er die Gliedstaaten, die Territorien Alaska und Hawaii sowie den Distrikt Columbia;

(b) Der Ausdruck „Schweiz“ die Schweizerische Eidgenossenschaft;

(c) Der Ausdruck „Steuer“ je nach dem Zusammenhang die Bundesnachlasssteuer der Vereinigten Staaten oder die in der Schweiz erhobenen Erbanfall- oder Nachlasssteuern;

(d) Der Ausdruck „zustaendige Behoerde“ auf Seiten der Vereinigten Staaten den Commissioner of Internal Revenue im Rahmen der ihm vom Sekretar des Schatzamtes erteilten Vollmachten und auf Seiten der Schweiz den Direktor der eidgenoessischen Steuerverwaltung im Rahmen der ihm vom eidgenoessischen Finanz- und Zolldepartement erteilten Vollmachten.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens wird jeder Vertragsstaat, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, jedem nicht anders umschriebenen Begriff den Sinn beilegen, der ihm unter der eigenen Gesetzgebung zukommt.

(3) Es ist Sache jedes Vertragsstaates, bei Anwendung dieses Abkommens darueber zu befinden, ob der Erblasser zur Zeit seines Todes in seinem Gebiete Wohnsitz hatte oder seine Staatsangehoerigkeit besass.

Artikel III

Bei der Erhebung ihrer Steuer im Falle eines Erblassers, der zur Zeit seines Todes weder Buerger der Vereinigten Staaten war, noch dort Wohnsitz hatte, sondern Schweizerbuerger oder in der Schweiz wohnhaft war, werden die Vereinigten Staaten die besondere Steuerbefreiung zugestehen, die nach ihrem Gesetze gewaehrt wuerde, wenn der Erblasser in den Vereinigten Staaten Wohnsitz gehabt haette; diese Befreiung wird mindestens mit demjenigen Teilbetrag gewaehrt, der dem Verhaeltnis entspricht, in dem der Wert des gesamten der Steuer unterworfenen beweglichen und unbeweglichen Vermoegens zum Wert des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermoegens steht, das von den Vereinigten Staaten besteuert worden waere, wenn der Erblasser dort Wohnsitz gehabt haette. Wird im Falle des Nachlasses eines Erblassers, der zur Zeit seines Todes ein Buerger der Vereinigten Staaten war oder dort Wohnsitz hatte, in der Schweiz eine Steuer auf Grund des Umstandes erhoben, dass bewegliches Nachlassvermoegen innerhalb des oertlichen Zustaendigkeitsbereiches der Steuerbehoerde liegt (und nicht auf Grund des Umstandes, dass der Erblasser seinen Wohnsitz innerhalb dieses Zustaendigkeitsbereiches hatte oder Schweizerbuerger war), so wird die Steuerbehoerde in der Schweiz die besondere Steuerbefreiung zugestehen, die nach dem fuer sie

massgebenden Recht gewahrt wuerde, wenn der Erblasser innerhalb ihres oertlichen Zustaendigkeitsbereiches Wohnsitz gehabt haette; diese Befreiung wird mindestens mit demjenigen Teilbetrag gewahrt, der dem Verhaeltnis entspricht, in dem der Wert des gesamten der Steuer unterworfenen beweglichen und unbeweglichen Vermoegens zum Werte des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermoegens steht, das von der schweizerischen Steuerbehoerde besteuert worden waere, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz innerhalb ihres oertlichen Zustaendigkeitsbereiches gehabt haette.

Artikel IV

(1) Entscheidet die Steuerbehoerde in den Vereinigten Staaten, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Buerger der Vereinigten Staaten war oder dort Wohnsitz hatte, und entscheidet die Steuerbehoerde in der Schweiz, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes Schweizerbuerger oder in der Schweiz wohnhaft war, so soll jeder der beiden Vertragsstaaten an seine (ohne Anwendung dieses Artikels berechnete) Steuer die im anderen Vertragsstaate auferlegte Steuer insoweit anrechnen, als sie auf die nachfolgend genannten Nachlassenteile, die in beiden Staaten der Besteuerung unterworfen sind, entfaellt; indessen soll der Betrag der Gutschrift nicht hoeher sein als der Teil der vom zur Anrechnung verhaltenen Staate auferlegten Steuer, die auf solche Nachlassenteile entfaellt :

(a) Beteiligungen in Form von Aktien oder Kapitalanteilen (mit Einschluss der Aktien und Kapitalanteile, die sich im Besitze von Treuhaendern (*nominees*) befinden, sofern das Nutzungsrecht (*beneficial ownership*) aus Urkunden (*scrip certificates*) oder auf andere Weise ersichtlich ist) an Gesellschaften, die nach dem Rechte des anderen Vertragsstaates oder einer seiner politischen Unterabteilungen errichtet oder organisiert worden sind;

(b) Guthaben (mit Einschluss von Obligationen, Schuldscheinen, Wechselforderungen und Versicherungsanspruechen), sofern der Zahlungsschuldner im anderen Staate wohnhaft ist oder eine nach dem Rechte dieses anderen Staates oder einer seiner politischen Unterabteilungen errichtete oder organisierte Gesellschaft ist;

(c) Bewegliche koerperliche Sachen (mit Einschluss von Banknoten oder Papiergeld und von anderen am Ausgabeort als gesetzliche Zahlungsmittel geltenden Geldsorten), die im Zeitpunkt des Todes des Erblassers tatsaechlich im anderen Staate liegen, und

(d) Sonstige Vermoegenswerte, welche die zustaendigen Behoerden der beiden Vertragsstaaten uebereinstimmend als in diesem anderen Staate gelegen betrachten.

(2) Bei Anwendung dieses Artikels soll der Betrag der Steuer jedes der beiden Vertragsstaaten, der auf einen bestimmten Vermoegenswert entfaellt,

erst festgesetzt werden, nachdem jede gemaess dem Rechte des betreffenden Staates zulaessige Herabsetzung oder Steueranrechnung, ausser der in diesem Artikel umschriebenen Anrechnung, beruecksichtigt worden ist.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Steueranrechnung wird nur unter der Bedingung zugestanden, dass die Steuer, deren Anrechnung gewahrt werden soll, vollstaendig entrichtet worden ist; die zustaendige Behoerde des Vertragsstaates, in welchem diese Steuer erhoben wird, wird der zustaendigen Behoerde des Vertragsstaates, in welchem die Steueranrechnung zugestanden werden soll, die zur Ausfuehrung der Bestimmungen dieses Artikels notwendigen Angaben amtlich bescheinigen, die auf die Steueranrechnung Bezug haben.

Artikel V

(1) Begehren um Steueranrechnung oder Steuerrueckerstattung, die sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens stuetzen, sind binnen 5 Jahren vom Tode des Erblassers an zu stellen.

(2) Zurueckzuerstattende oder anzurechnende Steuerbetragee werden nicht verzinst.

Artikel VI

Legt der Nachlassverwalter oder ein an einem Nachlass Berechtigter dar, dass die Massnahmen der Steuerbehoerden eines der beiden Vertragsstaaten die Wirkung einer den Bestimmungen dieses Abkommens widersprechenden Doppelbesteuerung haben oder haben werden, so kann er den Fall dem Vertragsstaate unterbreiten, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehoerte oder dessen Buerger der am Nachlass Berechtigte ist; gehoerte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinem der beiden Vertragsstaaten an oder ist der am Nachlass Berechtigte nicht Buerger eines der Vertragsstaaten, so kann der Fall demjenigen Vertragsstaate unterbreitet werden, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes Wohnsitz hatte oder in dem der am Nachlass Berechtigte wohnt. Die zustaendige Behoerde des Staates, dem der Fall unterbreitet wird, wird anstreben, sich mit der zustaendigen Behoerde des anderen Vertragsstaates ueber eine angemessene Vermeidung der in Frage stehenden Doppelbesteuerung zu verstaendigen.

Artikel VII

(1) Die zustaendigen Behoerden der beiden Vertragsstaaten koennen die Ausfuehrungsbestimmungen erlassen, die fuer die Durchfuehrung dieses Abkommens in ihrem Staatsgebiet erforderlich sind.

(2) Zum Zwecke der Ausfuehrung dieses Abkommens koennen die zustaendigen Behoerden der beiden Vertragsstaaten unmittelbar miteinander verkehren. Jede auf diese Weise vermittelte Auskunft soll vertraulich behandelt und niemandem zugaengig gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung oder dem Bezug der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befasst.

(3) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder bezueglich der Beziehungen des Abkommens zu Abkommen der Vertragsstaaten mit dritten Staaten koennen sich die zustaendigen Behoerden der Vertragsstaaten gegenseitig verstaendigen.

Artikel VIII

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmoeglichst in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet Anwendung auf Erbfaelle von Personen, die an oder nach diesem Tage sterben. Es soll von diesem Tage an zunaechst fuer einen Zeitraum von fuenf Jahren und nach deren Ablauf unbeschraenkt in Kraft bleiben, kann aber am Ende der Fuenfjahresperiode oder jederzeit hernach von jedem der beiden Vertragsstaaten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten gekuendigt werden. Erfolgt eine solche Kuendigung, so findet das Abkommen auf Erbfaelle von Personen, die am oder nach dem auf den Ablauf der sechsmonatigen Kuendigungsfrist folgenden ersten Januar versterben, keine Anwendung mehr.

GEFERTIGT in Washington, im Doppel, in englischer und deutscher Urschrift, wobei beide Urschriften gleicherweise authentisch sind, am 9. Juli 1951.

Fuer den Praesidenten der Vereinigten Staaten von Amerika :
[SEAL] Dean ACHESON

Fuer den Schweizerischen Bundesrat :
[SEAL] Charles BRUGGMANN
